

### **Garagen und Carports**

Gemäß § 50 Absatz 1 in Verbindung mit der Nummer 1. a) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ist der Bau von Garagen einschließlich überdachter Stellplätze (Carports) mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m<sup>2</sup> im Innenbereich verfahrensfrei möglich.



Innenbereich **und**  
mittlere Wandhöhe bis zu 3 m **und**  
Grundfläche bis zu 30 m<sup>2</sup>

### **Stellplätze im Innenbereich**

Gemäß § 50 Absatz 1 in Verbindung mit der Nummer 11. b) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO ist der Bau von Stellplätzen bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche je Grundstück im Innenbereich verfahrensfrei möglich.



Innenbereich **und**  
Nutzfläche bis zu 50 m<sup>2</sup>/Grundstück

**Verfahrensfrei** bedeutet, dass der Bauherr keinen Bauantrag stellen oder ein Kennznisgabeverfahren durchführen muss.

Trotzdem müssen auch verfahrensfreie Vorhaben allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Das bedeutet, dass beispielsweise Vorschriften zum Brandschutz oder die Bestimmungen zu den Abstandsflächen, Denkmal-, Wasser- und Landschaftsschutzbestimmungen oder sonstige Vorschriften eingehalten werden müssen

Auch darf das Bauvorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen. So ist es möglich, dass ein Bebauungsplan Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausdrücklich ausschließt. In einem solchen Fall wäre ein Antrag auf Befreiung zu stellen. Setzen Sie sich hierfür bitte mit dem Bauamt der Stadt Blaustein in Verbindung.

### **Abstandsflächen in Sonderfällen**

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 LBO dürfen unter anderem Garagen als Grenzbebauung, das heißt in den Abstandsflächen anderer Anlagen oder ohne eigene Abstandsflächen, errichtet werden. Solche Garagen dürfen eine Wandhöhe bis 3 m und eine Wandfläche bis 25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Wenn eine Garage oder ein Carport ohne eigene Abstandsflächen dennoch einen Abstand zum Nachbargrundstück einhalten soll, dann muss es von der Nachbargrenze mindestens 0,5 m entfernt bleiben.

→ Wandhöhe bis zu 3 m **und**  
Wandfläche bis zu 25 m<sup>2</sup> **und**  
Länge entlang einzelner Nachbargrenzen bis zu 9 m und  
insgesamt bis zu 15 m

Bau entweder direkt auf die Grenze **oder**  
0,5 m Mindestgrenzabstand zum Nachbargrundstück

Die Frage der Zulässigkeit einer Garage oder eines Carports als Grenzbebauung ist unabhängig von der Frage zur Verfahrensfreiheit eines Bauvorhabens zu betrachten.

Bei Fragen dürfen Sie sich jederzeit gerne mit der Stadt Blaustein oder der Baurechtsbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Verbindung setzen.

**Allgemeiner Hinweis:**

Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung und ersetzt keine baurechtliche Prüfung.

Zuständig für die Prüfung von baurechtlichen Verfahren ist die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

Stand: November 2021

Stadt Blaustein  
Bauamt  
07304 802-1301  
[Bauamt@Blaustein.de](mailto:Bauamt@Blaustein.de)